

07.08.87

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Neuregelung der Pauschalvergütung an Behindertensportverbände für die Teilnahme von Kriegsbeschädigten an Versehrtenleibesübungen vom 1. Januar 1988 an.

B. Kosten

Der Pauschalbetrag des Jahres 1987 wird unverändert auch im Jahre 1988 gezahlt.

Vom Jahre 1989 an tritt an die Stelle der bisherigen schematischen Abschmelzung um jährlich 5 v.H. eine jährliche Verminderung des Betrages um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten im Vorjahresvergleich verringert hat.

Die Neuregelung gilt bis zum 31. Dezember 1992.

C. Alternativen

Keine. Eine Rückkehr zur Einzelabrechnung wäre für die Sportorganisationen und die Versorgungsverwaltung mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand verbunden.

D. Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich gegenüber dem Haushalt 1987 (8,7 Mio DM) keine Mehraufwendungen für die Folgejahre.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

07.08.87

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. August 1987

121 (311) - 820 00 - Bu 89/87

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 11a des Bundesversor-
gungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen


(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Zweite: Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes

Auf Grund des § 24a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 636), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
"Versehrtenleibesübungen-Verordnung (VÜbV)".
2. In § 8 Satz 1 wird das Wort "Erbringung" durch das Wort "Durchführung" ersetzt.
3. Nach § 8 wird eingefügt:

"§ 9

- (1) Hat die Verwaltungsbehörde mit einer Sportorganisation einen Vertrag über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen geschlossen, so sind die Aufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2) pauschal zu vergüten.
- (2) Die Pauschale ist vertraglich zu vereinbaren. Sie darf einen für das Land geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Höchstbetrag für das Jahr 1988 ist der Betrag, der im Haushaltsjahr 1987 für das jeweilige Land gegolten hat.

- (3) Vom Jahre 1989 an verändert sich der Höchstbetrag jährlich um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres im Jahresvergleich bundesweit verändert hatte.
- (4) Wird in einem Land die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen von mehreren Sportorganisationen übernommen, so ist der Höchstbetrag in dem Verhältnis zu teilen, in dem sich die Beschädigten auf die von den Sportorganisationen betreuten Gebiete verteilen. Dabei sind die Beschädigtenzahlen der Versorgungsämter mit Sitz im Gebiet der jeweiligen Sportorganisation zugrunde zu legen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen die sich ergebenden Höchstbeträge ändern, sofern dadurch der Höchstbetrag für das gesamte Land nicht überschritten wird.
- (5) Die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höchstbeträge für die Pauschale sind Höchstbeträge für jeweils ein Kalenderjahr. Erfaßt ein Sicherstellungsvertrag nicht ein volles Kalenderjahr oder wird er vor Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst, so bemißt sich der Höchstbetrag anteilig nach dem vertraglich geregelten Zeitraum.
- (6) Den Sportorganisationen wird jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres ein Viertel der für das Kalenderjahr vereinbarten Pauschale gezahlt. Angemessene monatliche Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall geleistet werden."

4. In § 10 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

"§ 11

Sportgeräte und den Versehrtenleibesübungen eigentümliche Bekleidungsstücke, die bei Ausübung der Versehrtenleibesübungen an die Stelle sonst benutzter orthopädischer Hilfsmittel treten, sowie deren Instandsetzungen werden den Beschädigten als Sachleistung gewährt. Das gleiche gilt für Geräte und Bekleidungsstücke, die aus sonstigen Gründen einer orthopädieärztlichen Verordnung oder Abnahme bedürfen."

6. Der bisherige § 11 wird § 12.

7. Der bisherige § 12 wird § 13; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

BegründungAllgemeiner Teil

Die Verordnung zur Durchführung des § 11a des BVG ist zu ändern, weil § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft tritt. Die bisherige Regelung über die Pauschalvergütung an Sportorganisationen, deren Mitgliedsvereine Behindertensport bzw. Versehrtenleibesübungen betreiben, muß ersetzt werden. Die vorgesehene Neuregelung soll die Entwicklung der Teilnehmerzahlen und der Kosten seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahre 1985 berücksichtigen und zugleich die Notwendigkeit neuer Anpassungen für absehbare Zeit vermeiden. Die Länder können eigene Maßnahmen der in ihre Zuständigkeit fallenden Grundförderung des allgemeinen Behindertensports mit den Verträgen über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen verbinden.

Die Zahl der an Versehrtenleibesübungen bzw. am Behindertensport teilnehmenden Beschädigten geht seit Jahren zurück. Ende 1985 beteiligten sich nur noch 34.685 Beschädigte, davon 8.719 nur unregelmäßig, oft nur einige Male im Jahr. Gleichzeitig steigt die Gesamtteilnehmerzahl, so daß der Anteil der kriegsbeschädigten Teilnehmer inzwischen auf unter 30 v.H. gesunken ist. Die Teilnahme anderer am Behindertensport in Vereinen wird von der Unfall-, der Kranken- und der Rentenversicherung finanziert; z.Zt. hat fast die Hälfte der an Behindertensportgruppen Beteiligten keine Unterstützung von Sozialleistungsträgern zu erwarten.

Die in § 9 vorgesehene Neuregelung soll die Finanzierung der Versehrtenleibesübungen nach den Aufwendungen ausrichten, die für die tatsächliche Teilnahme von Beschädigten entstehen. Dafür bietet sich an, die jährliche bundesweite Veränderung der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten als Bezugsgröße für die Veränderung der vorgesehenen Pauschalvergütung zu bestimmen.

Der Höchstbetrag für das Jahr 1987 soll unverändert auch im Jahre 1988 gelten. Damit sollen die seit dem Jahre 1985 bei den Versportensportgemeinschaften eingetretenen Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten und die Tatsache berücksichtigt werden, daß die bisherige Abschmelzung des Höchstbetrages mit jährlich 5 v. H. über dem Vomhundertsatz gelegen hat, um den die Zahl der Teilnehmer im Durchschnitt der letzten Jahre tatsächlich abgenommen hat (- 3,7 v. H.).

Spätestens im Jahre 1992 soll überprüft werden, ob die Entwicklung der Kosten und der Teilnehmerzahlen eine erneute Anpassung der Pauschalregelung erfordert.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Einführung einer inhaltsbezogenen Kurzbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Auch künftig sollen die Zahlungen an die Sportorganisationen pauschaliert werden; die Ermittlung der Aufwendungen, wie sie in § 10 Abs. 1 für die Einzelabrechnung aufgeführt sind, wird dadurch für die Vertragspartner vereinfacht.

Die jährliche Anpassung nach Absatz 3 richtet sich nach der Veränderung der Zahl der Beschädigten, die nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, versorgungsberechtigt sind. Zu vergleichen ist die Zahl der Versorgungsberechtigten für den Anspruchsmonat Juli in den beiden vorangegangenen Jahren. Diese Veränderungsrate ist zu Beginn eines Haushaltsjahres aus statistischen Erhebungen bereits bekannt.

Die Absätze 4 und 6 sind unverändert aus dem bisherigen § 9 übernommen worden; Absatz 5 enthält nur noch die Sätze 1 und 2 der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Redaktionelle Änderung. Die bisher in § 10 Abs. 3 angesiedelte Regelung gilt auch, wenn nach § 9 ein Vertrag mit einer Sportorganisation geschlossen wird.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 12 und 13)

Redaktionelle Folgeänderungen und Befristung der Geltungsdauer.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Änderungen ergeben sich gegenüber dem Haushalt 1987 keine Mehraufwendungen für die Folgejahre. Der Verordnungsentwurf wird sich deswegen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 321/87 (Beschluß)

25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.